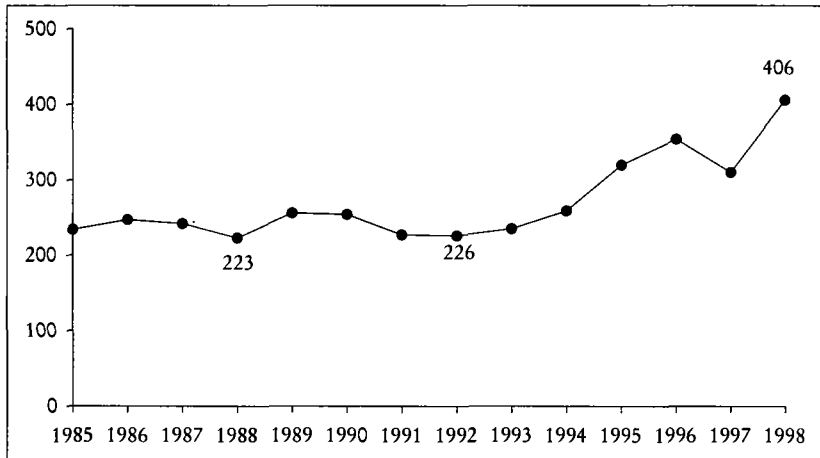


Abbildung 12: Entwicklung der Konzessionserteilungen 1985–1998



Zum einen werden Bewilligungen an EWR-Bürger mit Sitz im EWR-Ausland erst seit Frühjahr 1999 erteilt<sup>50</sup>, zum anderen war es auch vor dem EWR-Beitritt Liechtensteins für EWR-Bürger weitgehend problemlos möglich, einen liechtensteinischen Geschäftsführer zu finden, um auf diese Weise eine Geschäftsgründung in Liechtenstein durchzuführen.<sup>51</sup> Deshalb sind auch andere Gründe für die Zunahme der Konzessionserteilungen denkbar: z.B. ein stärkerer Trend zur selbständigen Tätigkeit oder das Betreiben eines Gewerbes als reine Nebentätigkeit.

Unter regionalen Gesichtspunkten konzentriert sich das liechtensteinische Gewerbe auf das Inland sowie die angrenzenden Schweizer Kantone. Zwar sind einzelne Betriebe auch in der weiteren Region – z.B. Vorarlberg, Süddeutschland – aktiv, generell bleibt dieses Engagement aber sehr gering. Das Wachstum der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Unternehmen aus EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein war 1998 im Vergleich zu 1997 rückläufig. Das Amt für Volkswirtschaft stellte

<sup>50</sup> Offensichtlich spielt hier der Entscheid des EFTA-Gerichtshofs eine Rolle, welcher es mit dem EWR-Recht für unvereinbar hielt, dass ein liechtensteinischer Gewerbebetrieb einen in Liechtenstein ansässigen Geschäftsführer haben müsse (*EFTA-Court, Advisory Opinion of the Court, Case E-3/98*). Insbesondere grenznahe Österreicher nehmen diese Möglichkeit in Anspruch.

<sup>51</sup> Von dieser Möglichkeit wurde im übrigen rege Gebrauch gemacht.